

1115/AB
Bundesministerium vom 24.06.2025 zu 1152/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.322.342

Wien, 24. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1152/J vom 24. April 2025 der Abgeordneten Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?

Zur Informationserteilung auf Anfrage sind künftig zunächst dieselben Organe verpflichtet, die schon bisher der Auskunftspflicht unterlagen. Verpflichtet sind, wie bereits nach geltender Rechtslage, alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung (die Geschäfte der Landesverwaltung können im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben) betrauten Organe, also auch solche Stiftungen, Fonds, Unternehmungen und sonstige juristische Personen (Beliehene; vgl. § 1 in Verbindung mit Art. 22a Abs. 2 B-VG). Ob Verwaltungsaufgaben besorgt werden, ist anhand der konkreten Rechtsgrundlagen insbesondere betreffend ihre Aufgaben primär von den Organen selbst zu beurteilen.

Neu und zusätzlich informationspflichtig sind bestimmte staatsnahe Private, nämlich die „sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“ (Art. 22a Abs. 3 B-VG). „Sonstigen“ bedeutet, dass nur Organe bzw. Organe nur soweit darunter zu verstehen sind, die nicht ohnehin Verwaltungsaufgaben besorgen und insoweit als funktionelle Verwaltungsorgane bereits unter Art. 22a Abs. 2 B-VG fallen. Die für die Kontrollbefugnis relevanten Beteiligungsschwellen und Beherrschungskriterien werden in diesem Zusammenhang wiederholt. Über die in seine Kontrollzuständigkeit fallenden Einrichtungen führt und veröffentlicht der – im vorliegenden Zusammenhang einschlägige – Rechnungshof eine Liste (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf), in der die konkret kontrollunterworfenen Einrichtungen ersichtlich sind.

Auch zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist auf die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere die §§ 1 und 4 IFG in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 B-VG) zu verweisen.

Zu Frage 2 und 3

2. *Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*
3. *Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.*

In diesem Zusammenhang darf auf die weiterhin auf der Homepage des BMF dargelegten Kontaktmöglichkeiten verwiesen werden, soweit die Finanzverwaltung Adressat eines Informationsbegehrens sein soll.

Soweit auf Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstige juristische Personen abgestellt wird, muss darauf hingewiesen werden, dass dem BMF hinsichtlich der den bei diesen Rechtsträgern bestellten Organen zufallenden Aufgaben keine Vollzugskompetenz zugesprochen wurde. Die gegenständliche Frage betrifft somit insoweit eine Thematik, zu welcher dem BMF keine Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann. Der Vollständigkeit halber wird dazu allerdings

mitgeteilt, dass die mehrheitlich im Eigentum der Republik Österreich (Bund) stehenden und vom BMF verwalteten Beteiligungen bereits um Prüfung des Anwendungsbereichs des Informationsfreiheitsgesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des B-VG auf ihre Gesellschaft sowie die Planung und Setzung entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen ersucht wurden.

Zu Frage 4

Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist das jeweils zuständige Organ nach den allgemeinen Bestimmungen politisch und rechtlich verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für eine rechtskonforme Vollziehung mit den üblichen rechtlichen Instrumentarien (insbesondere fachliche und dienstliche Aufsicht und Weisung) auch im vorliegenden Zusammenhang gesorgt wird.

Im BMF wird die Entscheidung, ob eine proaktive Veröffentlichung vorzunehmen sein wird, bei den zuständigen Organisationseinheiten liegen. Für die Beurteilung, ob eine Veröffentlichungspflicht vorliegt, werden bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend geschult.

Zu Frage 5

Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?

- a. Wie werden die Bürger darüber informiert?

Wird einem individuellen Informationsbegehr nicht entsprochen, ist dies dem Informationswerber mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 IFG) und in der Folge auf Antrag ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht – wie in der Rechtsmittelbelehrung auszuführen ist – der Rechtsweg an das in der Angelegenheit zuständige Verwaltungsgericht und letztlich an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof offen.

Im Fall der privaten Informationspflichtigen kann man sich gegen die Nichterteilung der Information direkt an das Verwaltungsgericht wenden, ohne dass davor ein Bescheid zu erlassen wäre (§§ 13f IFG).

Wird die proaktive Veröffentlichungspflicht nicht eingehalten, steht es den Bürgerinnen und Bürgern offen, eine Anfrage (Informationsbegehren) an die informationspflichtige Stelle zu richten, mit dem die Information allenfalls im oben dargestellten Rechtsweg erlangt werden kann. Die veröffentlichtspflichtige Stelle kann dies auch zum Anlass für die Veröffentlichung der Information nehmen.

Zu Frage 6

Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?

a. Wenn ja, welche?

Wie bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6/J vom 24. Oktober 2024 dargelegt, wird es einen Leitfaden geben, in dem es eine Orientierung für die Umsetzung des IFG in der Finanzverwaltung sowohl betreffend die proaktive Informationspflicht als auch die Beantwortung der Einzelanfragen zur Verfügung geben wird. Dieser wird neben den rechtlichen Grundlagen samt Materialien und weiteren Behelfen, wie etwa den Rundschreiben der Datenschutzbehörde zu den datenschutzrechtlich zu beachtenden Aspekten und den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, auch im Intranet zur Verfügung stehen. Schulungen betreffend rechtlicher, organisatorischer und datenschutzrechtlicher Aspekte des IFG sowie ELAK-Anwenderschulungen sind ebenso bereits fixiert.

Zu Frage 7

Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?

a. Falls ja, welche?

Hier ist zunächst auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6/J vom 24. Oktober 2024 zu verweisen. Die Entwicklung der technischen Systeme zur Umsetzung der proaktiven Veröffentlichung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt schreitet weiterhin im vorgesehenen Zeitrahmen voran.

Ebenso befinden sich alle notwendigen organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf geänderte Arbeitsabläufe im BMF derzeit in Ausarbeitung. Es wurden sowohl zu den Abläufen als auch zu den Verantwortlichkeiten betreffend die proaktive Informationspflicht und die Bearbeitung von Einzelanfragen die Eckpfeiler bereits definiert.

Das BMF hat für seinen Wirkungsbereich ein Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz ausgearbeitet, das einer allgemeinen Begutachtung unterzogen und im Wege des Bundeskanzleramtes nach entsprechendem Ministerratsbeschluss dem Parlament als gemeinsame Regierungsvorlage zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugleitet wurde.

Zu Frage 8

Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?

Der Aufwand für die Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug des IFG sind in keiner spezifischen budgetären Position abgebildet. Auch im Bereich der Weiterbildung wurde nicht spezifisch auf diese Maßnahme abgestellt, wohl aber wurden entsprechend der politischen Willensbildung zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Zuge der Projektarbeiten auch Priorisierungen für die Bedarfe der aktuell laufenden Schulungsmaßnahmen vorgenommen.

Der Aufwand besteht in der Erstellung der für den Vollzug der neuen Aufgaben erforderlichen Prozessabläufe, deren technische Unterstützung sowie die Vermittlung und Aufnahme der materiell- sowie verfahrensrechtlichen Inhalte. Eine seriöse Schätzung der dafür erforderlichen Vollbeschäftigungäquivalente und anfallenden Sachkosten konnte insbesondere deshalb noch nicht angestellt werden, da die Personalkosten in zahlreichen Teilkostenbeträgen bestehen und der Sachaufwand von laufenden Maßnahmen beeinflusst wird.

Die Umsetzung der „Proaktive Veröffentlichung“ erfolgt durch Erweiterung des elektronischen Akts (ELAK) und die technische Anbindung an das Datenmanagementportal (DMP) inkl. Datenkatalog für den gesamten Bund. 2025 fallen keine Kosten für die ELAK-

Anpassung an. Zu den Kosten der technischen Umsetzung im DMP im Auftrag des BKA beteiligt sich das BMF an den Betriebskosten.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

